

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 30. Mai 2003

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	19
--	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2003	19
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten	20
Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften	20
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“	21

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs-GmbH, Schweinebrücker Weg 10, 26446 Friedeburg, beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Windfarm in Friedeburg, Gemarkung Bentstreek, Flur 3, Flurstücke 41, 45 und Flur 4, Flurstücke 56/1, 61, 36.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-66/18.70; mit einer Nabenhöhe von 98,79 m und einer Kapazität von 1.800 kW.

Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und im Herbst 2003 in Betrieb genommen werden.

Nach Inbetriebnahme umfasst die Windfarm 10 Windkraftanlagen des oben beschriebenen Typs.

Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Gemeinde Friedeburg rechtskräftig beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ geplant. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im September 2002.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 14. 5. 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2002 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 1 sowie der Ifd. Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 7. 2001.

Gem. Ifd. Nr. 8.1 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR 1991 vom 19. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 491) i. d. zzt. geltenden Fassung ist der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zuständige Genehmigungsbehörde. Die wesentliche Änderung wurde durch den Landkreis Wittmund mit Bescheid vom 28. 3. 2003 genehmigt.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbescheid

Der Firma Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs-GmbH wird aufgrund der §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 vom 2. 8. 2001) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 vom 2. 8. 2001) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windfarm mit 5 Windkraftanlagen erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb von fünf weiteren Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98,79 m in einem bereits mit fünf Windkraftanlagen des gleichen Typs genehmigten Windpark.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Teil II aufgeführten, mit Datum vom 12. 9. 2002 eingereichten und am 25. 11. 2002 ergänzten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den unter Teil III aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, gewahrt.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt ab dem 2. 6. 2003 bis zum 16. 6. 2003 (einschließlich) während der Dienststunden beim

Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Bauamt, Zimmer 308, sowie bei der **Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Bauamt,** öffentlich aus.

Wittmund, den 29. 4. 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 023 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 023 400,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 760 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	1 760 700,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Spiekeroog, 18. Dezember 2002

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 6. 2003 bis zum 11. 6. 2003 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 14. 5. 2003

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

für Personengruppe unter b) 104,00 EUR

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Ab 1. 8. 2005 erfolgt jährlich bei einer tariflichen Erhöhung der Vergütungen im öffentlichen Dienst eine entsprechende Anpassung der Kindergartengebühren.

§ 2 Abs. 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um je 50 % gemindert.

Absatz 4 wird Absatz 5,

Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2 Abs. 5 (vorher Abs. 4) erhält folgende Fassung:

- (5) Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in einer Vor- oder/und Nachmittagsgruppe oder Feriengruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von 20 Stunden, ist die Kindergartengebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen und nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro ab- bzw. aufzurunden.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

Friedeburg, den 27. 3. 2003

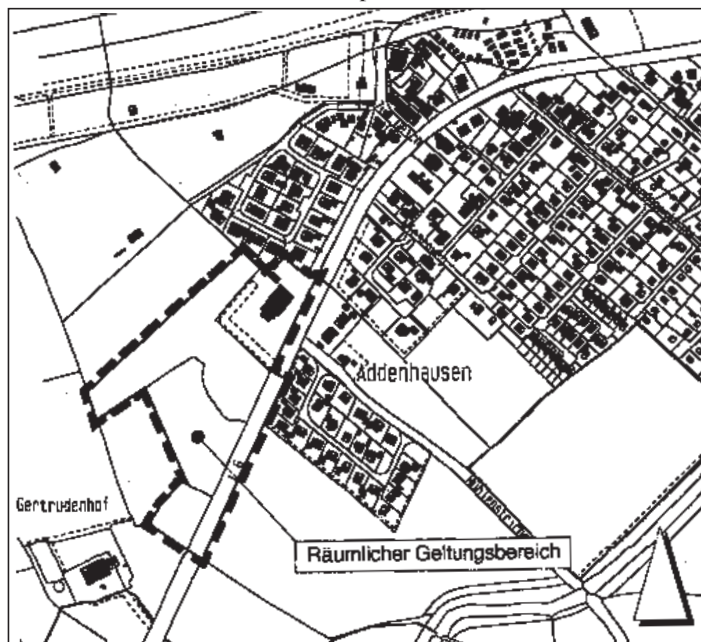
(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Reents
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 7. 3. 2001 den Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Campingplatz“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz“ der Gemeinde Neuharlingersiel rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Ab-

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 27. 3. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 24. 6. 2003, zuletzt geändert am 20. 12. 2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit im Kindergarten. Die Gebühren sind in zwei Beitragssätze gestaffelt:

a) für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Sozialhilfsempfänger und für Bezieher von Zuschüssen gem. § 90 KJHG;

b) für alle übrigen.

Der Beitragssatz nach a) wird jeweils für die Monate festgesetzt, für die die Leistungsgewährung nachgewiesen wird.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gebührensatz beträgt für eine wöchentliche Betreuungszeit von 20 Stunden mit Ferienzeitregelung:

ab 1. 8. 2003 monatlich

für Personengruppe unter a) 65,00 EUR

für Personengruppe unter b) 75,00 EUR

ab 1. 8. 2004 monatlich

für Personengruppe unter a) 74,00 EUR

für Personengruppe unter b) 84,00 EUR

ohne Ferienzeitregelung:

ab 1. 8. 2003 monatlich

für Personengruppe unter a) 80,00 EUR

für Personengruppe unter b) 93,00 EUR

ab 1. 8. 2004 monatlich

für Personengruppe unter a) 91,00 EUR

wägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, den 23. Mai 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

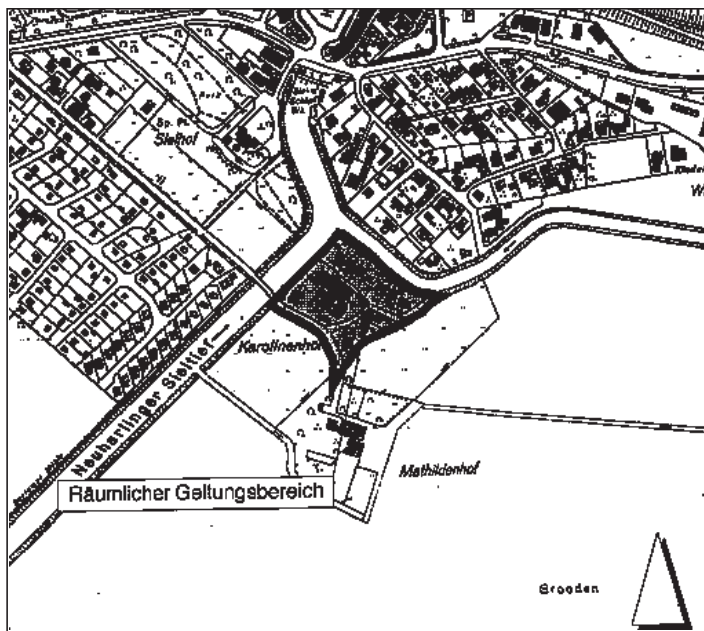
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 28. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 15. Dezember 2000 beschlossenen und am 29. Dezember 2000 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“ wird um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes identisch ist, ist dem nachste-



henden Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Dezember 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 28. April 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Hinweise

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Neuharlingersiel, den 28. April 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister